

8. Nachtragssatzung vom 24.3.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4 **Gebühren- und Abgabemaßstab**

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2021

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 24.03.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2021

Peter Hinze
Bürgermeister